

Satzung des Vereins „Alumni der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, die Verbindung der ehemaligen Mitglieder der juristischen Fakultät untereinander, zur Fakultät und zu den gegenwärtigen Mitgliedern aufrechtzuerhalten und zu vertiefen. Der Verein fördert darüber hinaus ideell und finanziell die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität auf den Gebieten Ausbildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere realisiert durch:
 - a) Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Fakultät,
 - b) Verbesserung der Studienbedingungen,
 - c) die Förderung von Publikationen, insbesondere Dissertationen an der Fakultät,
 - d) die Förderung begabter Studierender.

§ 3 Vermögensverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Bewilligung einer finanziellen Förderung durch den Verein darf die geförderte wissenschaftliche Einrichtung, Person oder Personengruppe die Mittel nur unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluß des geförderten Projekts hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (5) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle ehemaligen und gegenwärtigen Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität erwerben.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen sein, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird der betreffenden Person nach einer entsprechenden Beschlußfassung des Vorstandes angetragen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand erworben. Über dieses Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist.
- (5) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität für die Dauer seiner Amtszeit als geborenes Vorstandsmitglied,
- d) dem Schatzmeister. Schatzmeister ist der Fakultätsassistent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität für die Dauer seiner Amtszeit als geborenes Vorstandsmitglied,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Vorstands müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein.

(3) Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter sollen ehemalige Mitglieder der Fakultät sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl sowie vorzeitige Abberufung sind möglich. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.

(8) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, daß die stellvertretenden Vorsitzenden den Gebrauch ihrer Vertretungsmacht vorab mit dem Vorsitzenden abstimmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen nach Bedarf einberufen werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung gem. Abs. 1 verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch binnen eines Monats zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(5) Der Vorstand kann auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder Telefax beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich schriftlich widerspricht.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Festlegung der Beitragsgrundsätze sowie der Mindestbeiträge,
- e) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich auf dem Postwege unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muß der Text der Änderung mit der Einladung bekanntgegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Jedes Mitglied hat das Recht, zu diesem Zwecke beim Vorstand die Zahl der Mitglieder zu erfragen.

(4) Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können auch Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.
- (2) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor sicherzustellen, daß sie die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/3 der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zu erstellen ist. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls auf Antrag verlangen.

§ 14 Auflösung, Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlußgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 15 Haftungsausschluß

- (1) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Jena, den 31. Mai 2001